

# RS Vwgh 2004/2/25 2001/13/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §82 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

## Rechtssatz

Rechtswidrig wäre der angefochtene Bescheid, mit dem die Administrativbeschwerde gegen die Einleitung des Finanzstrafverfahrens abgelehnt wurde, wenn entweder schon der Finanzstrafbehörde erster Instanz keine Umstände vorgelegen wären, die es erlaubt hätten, den Verdacht der Begehung eines Finanzvergehens zu rechtfertigen, oder wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Administrativbeschwerde einen von der Finanzstrafbehörde erster Instanz mit Recht angenommenen Verdacht ausreichend entkräftet hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130250.X03

## Im RIS seit

18.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)